

## An alle Vorstände der kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken

### So einfach ist Genossenschaft

Die rechtliche Selbstständigkeit Ihrer Genossenschaft ist durch die BVR Fusionspolitik gefährdet, denn bei jeder Fusion / Verschmelzung wird die übergebende Genossenschaft aufgelöst. Aber was ist eine Genossenschaft - wie und wodurch unterscheidet sich die Genossenschaft von jeder anderen Rechtsform ...

Bei der Gründung Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank hatten deren Gründungsmitglieder verschiedene Rechtsformen wie z.B. die Rechtsform GmbH, die Rechtsform AG oder die Rechtsform Genossenschaft zur Auswahl. Ferner mussten sie folgendes überlegen: Wenn sie mit dem Geschäftsmodell Bank erfolgreich sind, Gewinne erzielen und dadurch das Vermögen ihres Bankunternehmens ständig wächst und größer wird

- wären sie bei der Gründung einer AG oder GmbH oder auch einer anderen Rechtsform – außer Genossenschaft – im Verhältnis ihres Anteils am Bankunternehmen, am Vermögen beteiligt. Der gezeichnete Anteil würde damit von Jahr zu Jahr im Wert steigen. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft würde dieser anteilige Vermögenswert mit ausbezahlt.
- bei Gründung einer Genossenschaft hingegen, wären sie **nicht** am Vermögen ihres eigenen Unternehmens beteiligt. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft würden sie nur den selbst einbezahlten Anteil zurückerhalten, den darauf entfallenden Anteil am Vermögen würde das Bankunternehmen stets für sich behalten.

Warum haben sich die Gründungsmitglieder trotzdem für die Rechtsform Genossenschaft entschieden? Die Antwort ist relativ einfach.

Bei allen anderen Rechtsformen **werden die Anteilseigner durch Gewinnmaximierung ihres Unternehmens und einem dadurch steigenden Vermögenswert ihres Anteils am Vermögen gefördert.** Das Unternehmen ist dadurch gezwungen, Gewinne zu erzielen.

Bei der Rechtsform Genossenschaft (eG) ist es umgekehrt. **Weil durch die gesetzliche Bestimmung, dass ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaftsbank haben, lautet der Umkehrschluss, dass eine Genossenschaft keine Gewinne erzielen, sondern die Mitglieder bevorzugen muss.** Deshalb reicht im Geschäft mit Mitgliedern Kostendeckung aus. Gewinnaufschläge, die bei anderen Rechtsformen zu Gewinn führen, sollen deshalb in einer Genossenschaft den Mitgliedern wieder zurückgegeben werden. Entweder durch direkte Förderung beim Einzelgeschäft mit dem Mitglied oder durch die Ausschüttung einer jährlichen genossenschaftlichen Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erwirtschafteten Gewinnaufschläge. In den Gesetzgebungsunterlagen ist dies folgendermaßen definiert:

*„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag – 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 vom 18.11.1968 S. 75.

„Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“<sup>2</sup>

### Die logische Schlussfolgerung daraus:

Das in § 73 Abs. 2 Satz 3 enthaltene gesetzliche Verbot der Beteiligung ausscheidender Mitglieder am Vermögen und den Rücklagen der Genossenschaft schließt im Umkehrschluss Gewinnmaximierung und übermäßige Rücklagenbildung der Genossenschaft aus und fordert stattdessen die direkte unmittelbare Förderung der Genossenschaftsmitglieder.

Kommt eine Genossenschaft dem nicht nach und betreibt Gewinnmaximierung und massive Rücklagenansammlung, gehört sie gemäß § 81 GenG aufgelöst. Alternativ bleibt nur ein Rechtsformwechsel, z. B. in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft.



Mit genossenschaftlichen Grüßen

**igenos e.V.**

Georg Scheumann / Gerald Wiegner

**P.S.:** Um sicherzustellen, dass diese Besonderheit der Rechtsform zum Nutzen der Mitglieder eingehalten wird und um zu überwachen, dass ein Abgleiten in Gewinnmaximierung und massive Rücklagenansammlung ausgeschlossen bzw. sofort geahndet wird, enthält das GenG die Bestimmung, wonach jede Genossenschaft einem Genossenschaftsverband angeschlossen sein muss und von diesem geprüft wird. Diese Monopolstellung soll – laut Bundesverfassungsgericht – dem Schutz der Mitglieder der Genossenschaft dienen. Eigentlich!

Auch die enge Kooperation zwischen BaFin und BVR verdient eine gerichtliche Überprüfung.  
[www.genonachrichten.de/ist-die-bafin-ein-erfuellungsgehilfe-des-bvr/](http://www.genonachrichten.de/ist-die-bafin-ein-erfuellungsgehilfe-des-bvr/)

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag – 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 vom 18.11.1968 S. 20.